

201 Abs. 3, 294 u. a.). Fristen können, wie die Rechtsmittelfristen, unabänderlich sein oder, wie die Bearbeitungsfristen, ausnahmsweise unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlängert oder, wie die Ladungsfrist des Angeklagten, verkürzt werden (§ 204 Abs. 2).

## §78

### Fristberechnung

(1) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Tagen bestimmt ist, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des folgenden Werktages.

Diese Bestimmung regelt die Art und Weise der Fristberechnung. Im Abs. 3 wird berücksichtigt, daß die Sonnabende in der Regel arbeitsfrei sind. Eine Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist, d. h. mit Ablauf des letzten Tages (bis 24.00 Uhr), eingegangen und gesichert ist, daß das zuständige Organ vor Ablauf der Frist noch in den Besitz der Erklärung gelangen kann.

### Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung

## §79

Bei der Versäumung einer Frist ist Befreiung von den nachteiligen Folgen zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist auch anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat. Dasselbe gilt, wenn keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist.

## §80

(1) Der Antrag auf Befreiung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gericht, bei dem